sie unterhalb der Stufe des formellen Gesetzes und übernehmen «gewissermassen die Funktion eines Auffangbeckens von Rechtsquellen, die weder auf der Verfassungs- noch auf der Gesetzesstufe stehen». Es kann festgehalten werden, dass sich die Abgrenzung des Verordnungsrechts der Regierung vom Gesetzgebungsrecht des Landtags aus grundlegenden Prinzipien der Verfassung Liechtensteins ergeben: «Das Legalitätsprinzip, die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung, das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip, insbesondere auch die Gewaltenteilungslehre.»

Die meisten Verordnungen werden von der Regierung erlassen und vom Regierungschef unterzeichnet (Art. 23 Abs. 1 GO Regierung). 100 Regierungsverordnungen haben die Aufgabe, die Anwendung der Gesetze bei den sich ändernden Verhältnissen zu ermöglichen und deren Durchführung zu gewährleisten. 101 Dabei hat der Staatsgerichtshof in mehreren Entscheidungen¹⁰² die Grenzen der allgemeinen Vollzugskompetenz der Regierung konkretisiert und festgehalten, dass diese Durchführungsverordnungen sich an dem vom Gesetz gezogenen Rahmen halten müssen und dabei nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes, seinen Zweck, Sinn und Geist verstossen oder in verfassungsmässig gewährleistete Rechte der Bürger eingreifen dürfen. Deshalb sind mittels Verordnung Erweiterungen, Abänderungen oder die Aufhebung eines Gesetzes ebenso unzulässig wie Ergänzungen des Gesetzes durch grundlegende, wichtige, primäre und nicht unumstrittene Bestimmungen. Dies darf nur in Gesetzesform erfolgen. 103 Damit bindet Art. 92 Abs. 2 LV nicht nur die Regierung, sondern auch den Landtag, der in einem Gesetz möglichst genau festzulegen hat, inwiefern die Regierung Rechtsetzung im Verordnungswege betreiben kann. Die Regelungen sind so zu treffen, dass sie die Rechtsanwendung in den wesentlichen Punkten vorausbestimmen und dadurch den nachprüfenden Organen

⁹⁸ Kley, S. 47.

⁹⁹ Schurti, 1994, S. 245

¹⁰⁰ Verordnung vom 08.02.1994 über die Geschäftsordnung der Regierung (GO Regierung), LGBl 1994, Nr. 14.

¹⁰¹ Schurti, 1989, S. 185.

¹⁰² StGH 1977/10 (LES 1980, S. 56 ff.); StGH 1978/1 (LES 1980, S.99ff.); StGH 1979/6 (LES 1980, S. 114 ff.).

^{103 (}StGH 1977/10 (LES 1980, S. 56 ff.); StGH 1978/11 (LES 1980, S.99ff.); StGH 1979/6 (LES 1980, S. 114 ff.); Stotter, S. 527 ff.